

# WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater  
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler

Stefan Sandrini

Stefan Engele

Martina Malfertheiner

Oskar Malfertheiner

Stefano Seppi

Massimo Moser

Andrea Tinti

Michael Schieder

Carla Kaufmann

Rechtsanwalt - avvocato

Chiara Pezzi

Mitarbeiter - Collaboratori

Karoline de Monte

Iwan Gasser

Thomas Sandrini

Mariatheresia Obkircher

Nummer:

83

vom:

2024-11-13

Autor:

Stefan Sandrini

## Rundschreiben

An alle betroffenen Kunden

### Registersteuer: Konzessionsverträge

Aufgrund mehrerer Anfragen fassen wir im folgenden die Verpflichtungen in Bezug auf die Registrierung von Konzessionsverträgen, wenn diese nicht der MwSt. unterliegen, zusammen.<sup>1</sup>

#### 1 Konzessionsverträge betreffend öffentliche Güter

##### 1.1 Erstregistrierung

Konzessionsverträge mit denen öffentliche Körperschaften ein **öffentliches Gut**<sup>2</sup> einem Konzessionsnehmer gegen Entgelt zur Verfügung stellen, unterliegen der Registersteuer von 2%.<sup>3</sup>

Die Bemessungsgrundlage für die Registersteuer ist die Vergütung für die gesamte Laufzeit.<sup>4</sup>

Grundsätzlich ist zu unterscheiden in welcher Form der Konzessionsvertrag abgeschlossen wird:

1. als öffentlich Urkunde<sup>5</sup> oder als beglaubigte Privaturkunde: in diesem Falle muss die Registrierung innerhalb von 30 Tagen erfolgen<sup>6</sup>

2. **nicht** als öffentlich Urkunde<sup>7</sup> oder als beglaubigte Privaturkunde: in diesem Falle ist weiter zu unterscheiden:<sup>8</sup>

1. ergibt sich eine Registersteuer die 200,00 Euro oder **höher** ist: muss die Registrierung innerhalb von 30 Tagen erfolgen. Dies ist dann gegeben, wenn die Vergütung für die Konzession für die gesamte Laufzeit 9.975,00 Euro oder mehr beträgt.<sup>9</sup>

2. ergibt sich eine Registersteuer die **niederer** als 200,00 Euro ist: muss die Registrierung nur im Verwendungsfalle erfolgen.<sup>10</sup> Dies ist dann gegeben, wenn die

1 vorliegendes Rundschreiben ersetzt unser Rundschreiben Nr. 70 vom 21.05.2020 zur Gänze

2 „beni demaniali“ gemäß Art. 822 ff ZGB

3 Art. 5 Abs. 2 Tarif I DPR 131/1986, Erlass des Finanzministeriums vom 10.04.1984

4 Art. 43 Abs. 1 Buchst. h DPR 131/1986

5 forma pubblica-amministrativa

6 Art. 13 Abs. 1 DPR 131/1986 sowie Art. 5 Abs. 2 Tarif I DPR 131/1986, Erlass des Finanzministeriums Nr. 200044 vom 08.11.1985

7 forma pubblica-amministrativa

8 Erlass des Finanzministeriums Nr. 128/E vom 17.07.1996 und Nr. 173/E vom 05.08.1996

9 gemäß Art. 41 Abs. 1 DPR 131/1986 ist die geschuldete Registersteuer auf den nächsten Euro zu runden: 0,49 Eurocent werden auf 0,0 abgerundet, 0,50 Eurocent werden auf 1,0 aufgerundet

10 Art. 2 Abs. 1 DPR 131/1986 sowie Erlass des Finanzministeriums Nr. 200044 vom 08.11.1985, Rundschreiben des

Vergütung für die Konzession für die gesamte Laufzeit **weniger** als 9.975,00 Euro beträgt. Wir empfehlen in diesen Fällen im Text des Vertrages folgenden Zusatz aufzunehmen: „*Vorliegender Konzessionsvertrag eines öffentlichen Gutes ist gemäß Art. 2 Abs. 1 Tarif II DPR 131/1986 nur im Verwendungsfall zu registrieren*“.

Die Registrierung erfolgt bei einem Steueramt.

Zwei Ausfertigungen des Konzessionsvertrages mit originaler Unterschrift und der entsprechenden Stempelsteuer werden dem Steueramt zusammen mit dem aufgefüllten Vordruck 69 vorgelegt.

Die Einzahlung erfolgt mittels Einzahlungsschein F24 mit dem Steuerschlüssel 1550.<sup>11</sup>

## 1.2 Nachfolgende Änderungen

Vorzeitige Auflösungen und Verlängerungen von Konzessionsverträgen unterliegen nicht der Registersteuer und sind auch nicht der Agentur der Einnahmen zu melden.<sup>12</sup>

Die **Abtretung** des Konzessionsvertrages hingegen unterliegt der Registersteuer von 2%.<sup>13</sup> Unserer Ansicht nach kann die Bemessungsgrundlage nur der Betrag für die Restlaufzeit sein.

## 2 Konzessionsverträge betreffend andere Güter

Konzessionsverträge mit denen öffentliche Körperschaften ein anderes Gut, das kein öffentliches Gut ist sondern z.B. zum verfügbaren oder auch unverfügbaren Vermögen der Körperschaft zählt, einem Konzessionsnehmer gegen Entgelt zur Verfügung stellen, unterliegen der Registersteuer von 3%.<sup>14</sup>

Die Bemessungsgrundlage für die Registersteuer ist die Vergütung für die gesamte Laufzeit.<sup>15</sup>

Die Registrierung muss innerhalb von 30 Tagen erfolgen.<sup>16</sup>

Die Registrierung erfolgt bei einem Steueramt.

Zwei Ausfertigungen des Konzessionsvertrages mit originaler Unterschrift und der entsprechenden Stempelsteuer werden dem Steueramt zusammen mit dem aufgefüllten Vordruck 69 vorgelegt.

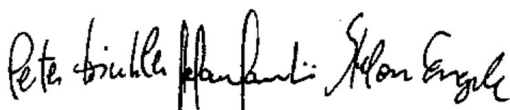
Die Einzahlung erfolgt mittels Einzahlungsschein F24 mit dem Steuerschlüssel 1550.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

*Mit freundlichen Grüßen*

*Winkler & Sandrini*

*Wirtschaftsprüfer und Steuerberater*



Finanzministeriums Nr. 126/E vom 15.05.1998

11 bis zum 31.08.2020 konnte entweder mit dem Einzahlungsschein F23 und dem Steuerschlüssel 109T oder mit F24 mit dem Steuerschlüssel 1550 eingezahlt werden. Ab dem 01.09.2020 kann nur mehr mittels Einzahlungsschein F24 mit dem Steuerschlüssel 1550 eingezahlt werden.

12 dies deshalb weil Art. 17 DPR 131/1986 sich nur auf Miet- und Pachtverträge bezieht

13 Art. 5 Abs. 2 Tarif I DPR 131/1986

14 Art. 9 Tarif I DPR 131/1986, Antwort der Agentur der Einnahmen Nr. 28 vom 06.02.2020

15 Art. 43 Abs. 1 Buchst. h DPR 131/1986

16 Art. 13 Abs. 1 DPR 131/1986